

559 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die im Verbotsgesetz 1947 und in den besonderen Gesetzen enthaltenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen im Sinne des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 enden mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes.

§ 2. Minderbelastete Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes

nach den §§ 3 a bis 3 g des Verbotsgesetzes 1947 rechtskräftig verurteilt worden sind, sind von den Bestimmungen des § 1 ausgenommen.

§ 3. Auf minderbelastete Personen, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes nach den §§ 3 a bis 3 g des Verbotsgesetzes 1947 verurteilt werden, finden nach Rechtskraft des Urteiles die im Verbotsgesetz 1947 oder in den besonderen Gesetzen festgelegten Sühnefolgen Anwendung.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das auf Grund der Parteienvereinbarung vom Nationalrat am 24. Juli 1946 beschlossene Nationalsozialistengesetz sah vor, daß die Sühnefolgen für minderbelastete Personen im allgemeinen am 30. April 1948 enden. Auf Grund der vom Alliierten Rat für Österreich vorgeschlagenen Änderungen wurde unter anderem auch diese Frist bis 30. April 1950 erstreckt.

Das derart abgeänderte Nationalsozialistengesetz trat am 18. Februar 1947 in Kraft. Es hatte das Ziel, das Nationalsozialisten-Problem zu lösen. Nach Ablauf des ersten Jahres seiner Geltungsdauer muß wohl festgestellt werden, daß dieses Gesetz die Erwartungen nicht voll erfüllt hat. Es wurde erkannt und wiederholt darauf hingewiesen, daß die Durchführung des Nationalsozialistengesetzes Schwierigkeiten nach sich zieht und keinesfalls geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß die minderbelasteten Personen durch tragbare Sühne-

folgen ihre Zugehörigkeit zur Nationalsozialistenbewegung gesühnt haben und daß sie gleichberechtigte und gleichwertige Staatsbürger sind. Wiederholt wurde von allen Parteien des Nationalrates der Wunsch geäußert, zumindest die Zeitdauer der Sühnefolgen im Sinne des Nationalratsbeschlusses vom 24. Juli 1946 zu begrenzen. Solchen Plänen stand jedoch die Stellungnahme des Alliierten Rates für Österreich anlässlich der Erlassung des Nationalsozialistengesetzes entgegen. Die Bundesregierung mußte daher von der Einbringung einer bezüglichen Regierungsvorlage bisher Abstand nehmen. Im Alliierten Rat wurde nunmehr in einer Sitzung am 27. Februar 1948 dieses Problem aufgegriffen und hierbei der Ansicht Ausdruck gegeben, daß der Zeitpunkt der Beendigung der Sühnefolgen für minderbelastete Personen gekommen sei. Am 3. März 1948 brachten Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei und

2

der Sozialistischen Partei Österreichs einen Antrag ein, nach dem der Nationalrat beschließen möge, es hätte die Bundesregierung eine Novelle zum Verbotsgesetz 1947 vorzulegen, die insbesondere die totale Amnestie der minderbelasteten Personen bringt. Diese Sachlage gibt den Anlaß, eine allgemeine Beendigung der Sühnefolgen für minderbelastete Personen in Aussicht zu nehmen.

Der beiliegende Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes trägt diesem Gedankengang Rechnung. Er bestimmt, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes minderbelastete Personen von den im Verbotsgesetz 1947 und in den sonstigen Gesetzen enthaltenen Sühnefolgen befreit sind. Von einer Festlegung des im Nationalratsbeschuß vom 24. Juli 1946 vorgesehenen Datums, nämlich des 30. April 1948, wurde Abstand genommen. Der genaue Zeitpunkt, an dem das vorliegende Bundesverfassungsgesetz in Kraft treten wird, ist nämlich infolge der nach dem Kontrollabkommen notwendigen Zustimmung des Alliierten Rates für Österreich ungewiß. Eine rückwirkende Nachsicht der Sühnefolgen muß aber vermieden werden.

Die Zahl der Personen, die von einer solchen Amnestie betroffen werden würden, beträgt — nach der letzten Zählung anläßlich des Registrierungsverfahrens 1947 — 481.704 Personen und zwar 346.572 Männer und 135.132 Frauen. Nach einzelnen Bundesländern geordnet ergibt sich folgendes Bild:

	Männer	Frauen
Wien	73.761	32.260
Niederösterreich	57.092	16.383
Burgenland	11.525	2.317
Oberösterreich	52.306	21.822
Salzburg	19.234	9.049
Steiermark	59.016	25.966
Kärnten	27.464	12.759
Tirol	32.827	12.097
Vorarlberg	13.347	2.479
	<u>346.572</u>	<u>135.132</u>

Das vom Nationalrat am 18. Februar 1948 beschlossene „Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen“ hat noch nicht die Zustimmung des Alliierten Rates gefunden. Es kann daher somit vorerst noch nicht kundgemacht und damit in Wirksamkeit gesetzt werden. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes, das sich auf 41.216 minderbelastete Personen erstrecken würde, würde sich die vorbezeichnete Zahl der minderbelasteten Personen, die nach dem vorliegenden Entwurf die Nachsicht von den Sühnefolgen erhalten würden, um diese Ziffer verringern. Nach dem vorliegenden Entwurf würde schon nach seiner Beschlußfassung durch den Nationalrat und nach Zustimmung durch den Alliierten Rat für Österreich die Amnestierung aller übrigen minderbelasteten Personen im Sinne des Verbotsgesetzes 1947 erfolgen.